

oekostrom Produktions GmbH, Laxenburger Str. 2, 1100 Wien
Amt der Burgenlandischen Landesregierung
Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

23. Oktober 2020

Entwurf Novelle zum Raumplanungsgesetz 2019
Stellungnahme der oekostrom Produktions GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren !

Vorab herzlichen Dank zur Möglichkeit der Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Novelle zum Raumplanungsgesetz 2019. Die oekostrom Produktions GmbH führt zum neu vorgeschlagenen §53a wie folgt aus:

Der §53a ist aus Sicht der oekostrom Produktions GmbH diskriminierend und im Sinne der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer nicht akzeptierbar.

Die geplante Ausweisung von Eignungszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen greift in unzulässiger Weise in das Recht der Gemeinden auf Flächenwidmung ein. Die entsprechenden fachlichen Rahmenrichtlinien für die Zonierung dieser Anlagen wurden vom OIR zwar erstellt, sind aber entgegen dem Text in den Erläuterungen tatsächlich zur Stunde nicht veröffentlicht. Es besteht daher die Vermutung, dass diese Zonenausweisungen willkürlich erfolgen.

Zusätzlich ist nämlich vorgeschlagen, dass nur Gesellschaften, die vom Land Burgenland beherrscht werden, PV-Freiflächenanlagen zu amtlich festgelegten Konditionen errichten und betreiben werden dürfen. Es werden also nicht nur privaten Betreibern wie z.B. der oekostrom Produktions GmbH, sondern auch den ggfs. betroffenen Landwirt*innen Chancen auf wirtschaftlichen Erfolg genommen.

Die oekostrom Produktions GmbH hat als einer der ersten Betreiber von Windkraftanlagen im Burgenland einen wichtigen Beitrag zur Energiewende im Burgenland geleistet. Die Formulierung in den Erläuterungen, dass ausschließlich eine vom Land Burgenland gesteuerte Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen die Erreichung der ehrgeizigen Klimaziele gewährleiste, widerspricht grob allen Erfahrungen der Vergangenheit.

oekostrom AG

Vielmehr ist die freie Entfaltung von Unternehmertum Garant für wirtschaftliche Entwicklung und den Umbau des Energiesystems hin zu vollständiger Nachhaltigkeit. Die vorgeschlagene Regelung im Entwurf des §53a ist vielmehr geeignet, Unternehmertum einzuschränken und erweckt den Anschein, dass es dem Land Burgenland darum gehe, in diskriminierender Weise private Betreiber in die Schranken zu weisen.

Im Vertrauen auf eine vernünftige Vorgangsweise des Landes Burgenland in Hinsicht auf die Entwicklung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen, hat die oekostrom Produktions GmbH bereits Netzzugangskapazitäten erworben. Konkret wurde im Zuge der Erweiterung des Umspannwerk Pama das Recht auf Einspeisung von 1,6 MW bezahlt. Sollte sich nun herausstellen, dass diese Investition durch ein diskriminierendes Gesetz entwertet wird, aber die Gesellschaft, die vom Land Burgenland beherrscht wird, in dieses Umspannwerk einspeisen darf, ist die Prüfung einer Klage auf Schadenersatz und entgangenen Gewinn gegen diese Gesellschaft naheliegend.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die geplante Novelle zum Raumplanungsgesetz 2019 die im Erneuerbaren Ausbau Gesetz vorgesehenen Ausbauziele bei Photovoltaik und damit die Energiepolitik der Republik Österreich aus unserer Sicht grob konterkariert. Obendrein stuft der Verfassungsexperte Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer die Novelle zum Raumplanungsgesetz als rechtswidrig im Sinne der Grundrechte und des Unionsrechts ein.

Im Sinne des oben gesagten, ersucht die oekostrom Produktions GmbH daher, diesen Entwurf zu verwerfen und eine vernünftige, für alle Marktteilnehmer akzeptable Novelle zu erarbeiten. Wir sind jederzeit bereit, wie in der Vergangenheit mit unserer Expertise als konstruktiver Partner und Investor im Burgenland an der Gestaltung eines wirtschaftlich und energiepolitisch geeigneten und rechtskonformen Gesetzesrahmens mitzuwirken.

Mit herzlichen Grüßen

Michael Galhaup

Oekostrom Produktions GmbH